

nicht aber auch auf die Genauigkeit jeder einzelnen rein historischen Angabe, welcher Papst zufällig den oder jenen Ablaß verliehen habe, ob Gregor XIII. bereits vor 300 Jahren schon, oder ob erst Pius IX. 1877. Um diese Zeit war man eben in den betreffenden Kreisen der Ansicht, dem hl. Vater anlässlich der nun zu veranstaltenden Raccolta-Ausgabe mehrere Reductionen vorschlagen zu sollen, und Pius IX. hat auch einzelne von ihm selbst gemachte Verleihungen fallen lassen oder modifiziert, wie ein Einblick in die Raccolta von 1877 zur Genüge zeigt.

P. A. R. H.

XVII. (Materie und Form der Tragaltäre.) Die hl. Congregation der Riten hatte in Erfahrung gebracht, daß man in einigen Diözesen von Mittelamerika zur Anfertigung der Tragaltäre (portatilia) — in Ermangelung von Marmor — eine viel weichere und leichtere Steingattung verwende, und daß das sepulchrum für die hl. Reliquien nicht in der Mitte der Platte, sondern vorne (in fronte) angebracht und gewöhnlich auch nur mit Schellak oder Gyps verschlossen werde. Hierüber auch von einigen Bischöfen befragt, gab obige hl. Congregation am 24. Nov. 1885 folgende Entscheidung: Die altaria portatilia sind anwendbar, wenn sie nur aus einem wirklichen, festen und compacten Steine bestehen; unerlaubt aber sind jene, die aus Bimsstein oder Gyps oder aus einer ähnlichen Materie angefertigt sind. Das sepulchrum muß in der Mitte des Steines angebracht sein und dürfen solche portatilia, die es in fronte haben, nicht verwendet werden.

—1.

XVIII—XIX. (Zwei Fragen in Betreff des Kindheit Jesu-Vereines.) Das 4. Heft der Jahrbücher des Werkes der hl. Kindheit Jesu 1886 beantwortet folgende zwei praktische Fragen:
1. Braucht ein Ortsdirector eine specielle Bevollmächtigung? Antw.: Der Ortsseelsorger gilt von dem Augenblitke an, da er den Willen hat, das Werk der hl. Kindheit einzuführen, als Director des Werkes und hat, wenn wenigstens 12 Theilnehmer sind, an den Privilegien Antheil, die vom hl. Stuhl den Directoren verliehen sind, vorausgesetzt, daß der zur Ausübung dieser Privilegien erforderliche Consensus Ordinarii entweder ertheilt ist (z. B. in den Diözesen Salzburg, Linz und Laibach), oder daß darum speciell nachgesucht wurde. — Das Gleiche gilt von den Hilfspriestern des Ortes, wenn der Seelsorger einem solchen die Besorgung der Arbeiten in Sachen der hl. Kindheit überließ oder wenn er mit Zustimmung des Seelsorgers (wohl non contradicente) das Werk der hl. Kindheit ein- und fortführt. Einer speciellen Bevollmächtigung bedarf es also nicht.